

falsch und unredlich, denn er läuft auf Bevorzugung eines dritten heraus. Man sage nicht, daß ein kluger pachtlustiger Haushaltungsverständiger sich wohl hätte können, in einer solchen Falle sich fangen zu lassen. Es giebt gewisse Angaben und Versteckungen, die auch der Sachverständigste nicht durch eine allgemeine Prüfung erforschen und entdecken kann. Denn sie sind nicht selten mit Unterdrückung der Wahrheit und Verschweigung wichtiger Umstände vergesellschaftet. Wenn zum Benschiel ein auch wirklich erfahrener Wirth mehrere übereinstimmende eidliche Zeugen-Aussagen siehet, die aber auf unrichtig gestellte Fragen eines Unwissenden oder Hinterlistigen so heraus gewunden sind, daß sie etwas Unrichtiges, das doch aber zugleich gar nichts Unmögliches oder Unwahrscheinliches an sich selbst ist, enthalten, sollte alsdann nicht auch ein Sachverständiger, der voraussetzt, daß legal und redlich zu Werke gegangen sey, dadurch überlistigt werden können? Es mögte wol an bestätigenden Beyspielen nicht fehlen.

Durch einen so hohen Anschlag, den ein Pächter durch erlaubte Nutzung nicht erfüllen kann, leidet der Eigenthümer allezeit. Denn der Pächter ergreift zur Abwendung des zu erleidenden Schadens alle Mittel, ruinirt die Pachtgrundstücke, und die Folge davon ist, daß sich zu solcher ruinirten Pachtung keiner findet, wenn er sie nicht für eine ganz geringe Pacht haben kann. Wird der erste Pächter gar banquerot und die Pachtung wird dadurch verschrieen: so ist der Erfolg ganz unbezweifelt derselbe.

Wozu hilft es denn auch wol, die Einkünfte auf eine kurze Zeit zu vermehren, und dann durch deren unverhältnißmäßige Verminderung einen schädlichen Rückfall zu bewirken? —

2) Ist es ein sehr unredliches Benehmen, wenn durch übertriebene Pachtungen arme Familien gemacht werden. Dieses heißt in der That fremdes Eigenthum auf eine unrechtmäßige Weise an sich bringen. Wenn man sodann den Pächter aus seinem gegebenen Worte und dem Contracte bey seiner übernommenen Verbindlichkeit hält: so heißt es mit Recht: *Summum jus, summa injuria*.

Die Verpachtung eines Grundstücks kann nichts anders seyn, als die Ueberlassung der wirklichen dem Eigenthümer davon zukommenden Nutzung gegen ein derselben angemessenes Aequivalent. Wenn nun also ein Aequivalent für eine nicht erfolgen könnende Nutzung, deren Nichtgenuß entstehe aus einer zu hoch angegebenen Quantität, oder gar aus einem fehlenden Pachtstücke, oder aus einem zu hoch angegebenen Ertrage, genommen wird: so zieht der Eigenthümer einen Theil des Vermögens des Pächters, der  
nicht